

Wiss. Mitarbeiter Peter Tochtermann, Heidelberg

**Sommerakademie des Heidelberg Center for
International Dispute Resolution zur Internationalen Streitbeilegung**

Vom 14. bis 19. Juni 2004 hat das Heidelberg Center for International Dispute Resolution erstmals eine Sommerakademie zur Internationalen Streitbeilegung veranstaltet. Die Sommerakademie wird in Zukunft einmal jährlich in Heidelberg stattfinden und innerhalb einer Woche einen vertiefenden Einblick in die Praxis der Internationalen Streitbeilegung geben. Wissenschaftliche Vorträge wechseln sich mit praxisorientierten, interaktiven Übungen ab. Entsprechend der Grundkonzeption des Centers lernen die Teilnehmer hierdurch sowohl die wissenschaftlichen Grundideen als auch die Praxis der Internationalen Streitbeilegung kennen.

Die diesjährige Sommerakademie gliederte sich thematisch in drei Blöcke. In der ersten Wochenhälfte wurden den Teilnehmern aktuelle Fragen aus dem Bereich des Internationalen und des Europäischen Prozessrechts sowie der internationalen Gerichtsbarkeit vorgestellt. Anschließend folgten zwei Beiträge zur alternativen Streitbeilegung, der sich ein zweitägiges Programm zur Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit anschloss. Da die Teilnehmerzahl auf 30 Personen beschränkt war, konnte auf individuelle Fragestellungen ebenso eingegangen werden, wie eine interaktive Gestaltung der praxisorientierten Beiträge ermöglicht wurde. Der Teilnehmerkreis setzte sich aus Rechtsanwälten aus dem In- und Ausland, ausländischen Postgraduierten, Doktoranden sowie Rechtsreferendaren zusammen.

**I. Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht
sowie internationale Gerichtsbarkeit**

1. Nach einer Einführung und Begrüßung durch Professor Thomas Pfeiffer, Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg und einer der Direktoren des Heidelberg Center for International Dispute Resolution, stellte Professor Burkhard Hess, ebenfalls Direktor des Centers, den Teilnehmern die rechtlichen Rahmenbedingungen und unterschiedlichen Konstellationen der grenzüberschreitenden Forderungseinziehung im europäischen Binnenmarkt vor. Als ein Weg zur Beschleunigung der Forderungseinziehung erläuterte Professor Hess das Internationale Mahnverfahren und die Möglichkeit, einen Arrest gegen einen ausländischen Schuldner zu erwirken. Als besonders praxisrelevanten Punkt stellte Professor Hess gangbare Wege vor, Vermögensrecherchen im europäischen Ausland durchzuführen und grenzüberschreitend auf ausländischen Konten zuzugreifen. Abschließend besprach Professor Hess mit den Teilnehmern den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen¹ als eine aktuelle Entwicklung des Europäischen Zivilverfahrensrechts sowie Strategien beim grenzüberschreitenden Forderungseinzug.

2. Professor Hannah Buxbaum von der Indiana University, Bloomington (USA), sowie Professor Thomas Pfeiffer stellten den Teilnehmern die Rechtsprobleme im transatlantischen Rechtsverkehr aus US-amerikanischer und kontinentaleuropäischer Sicht vor. Professor Buxbaum ließ die vor kontinentaleuropäischem Hintergrund oftmals schwer zugänglichen Entscheidungen US-amerikanischer Gerichte verständlicher werden. Unter Nachzeichnung der historischen Hintergründe des US-amerikanischen Prozessrechts führte Buxbaum die Teilnehmer durch Fragen der Internationalen Zuständigkeit, der rechtlichen Problematik von Class-actions und Punitive damages sowie der Durchsetzbarkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen und der Urteilsanerkennung. Wie nicht anders zu erwarten, entzündeten sich an Rechtsinstituten wie dem des forum non conveniens und der pre-trial discovery lebhaft Diskussionen unter den Teilnehmern. Als Kontrapunkt beleuchtete Professor

¹ VO 805/2004/EG

Thomas Pfeiffer die entsprechenden Problemfelder aus kontinentaleuropäischer Sicht, sodass sich die unterschiedlichen Prozessrechtskulturen gegenüberstanden und Vor- und Nachteile des jeweiligen Ansatzes deutlich wurden.

3. Unter der Anleitung von Privatdozent Dr. Sebastian Krebber, LL.M. (Georgetown) erarbeiteten die Teilnehmer angelehnt an die bekannte Entscheidung *M/S Bremen and Unterweser GmbH v. Zapata Off-Shore Company*² Techniken, wie eine Gerichtsstandsklausel im internationalen Rechtsverkehr zu entwerfen ist. Die Teilnehmer haben verschiedene Klauseln sowie die maßgeblichen Kriterien, die bei der Gestaltung einer Gerichtsstandsklausel zu beachten sind, nach und nach interaktiv erarbeitet. Abschließend wurden verschiedene Musterklauseln kritisch analysiert und gemeinsam anhand der erarbeiteten Kriterien überprüft.

4. Über einen hochaktuellen Bereich transnationalen Zivilverfahrensrechts referierte Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Hilmar Raeschke-Kessler, LL.M., Beiratsmitglied des Centers. Anhand einer Gegenüberstellung der Regelungen in der deutschen ZPO, dem UNCITRAL Model Law³ und den UNCITRAL Arbitration Rules⁴ stellte Raeschke-Kessler den Teilnehmern die von UNIDROIT⁵ und dem American Law Institute erarbeiteten Principles and Rules of Transnational Civil Procedure⁶ vor. Dabei führte Raeschke-Kessler den Teilnehmern eindrucksvoll die Grundprinzipien des Verfahrensrechts vor Augen, die nach allgemeinem Verständnis als die Grundpfeiler eines freiheitlichen Verfahrensrechts gelten können.

5. Rechtsanwalt Professor Carl Otto Lenz, Generalanwalt beim EuGH a.D. und Beiratsmitglied des Centers, beleuchtete aus seiner reichhaltigen Erfahrung Struktur und praktischen Ablauf der Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof. Neben dem Aufbau des Gerichtshofs stellte Professor Lenz insbesondere die Aufgabe und Bedeutung der Generalanwälte am EuGH dar. Anhand bekannter Entscheidungen, an denen Professor Lenz in Person mitgewirkt hatte, führte er die Teilnehmer durch die verschiedenen Verfahrensarten, wobei er immer wieder interessante Einblicke in die Arbeit eines Generalanwalts vermittelte.

6. In einem Abendvortrag stellte Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Erik Jayme als eine Besonderheit das Verwaltungsgericht von UNIDROIT vor, an dem er als Ersatzrichter mitwirkt. Als Völkerrechtssubjekt hat UNIDROIT in internen Angelegenheiten eine eigene Gerichtsbarkeit, die Streitigkeiten entscheiden und beilegen soll. Jayme berichtete den Teilnehmern aus der Praxis des UNIDROIT-Verwaltungsgerichts, welches aus drei Richtern und einem Ersatzrichter besteht.

II. Alternative Dispute Resolution

Den Bereich der alternativen Streitbeilegung brachten den Teilnehmern zwei Beiträge von erfahrenen Praktikern auf diesem Gebiet nahe:

1. Dr. Christian Duve, M.P.A., Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer in Frankfurt/Main, führte die Gruppe durch praktische Übungen in die Techniken der Verhandlungsführung und Mediation ein. Nach einer Abgrenzung der Mediation zu anderen Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung wurden die Teilnehmer in Kleingruppen aufgeteilt. Als Duve die Beteiligten in geschickter Regie im Rahmen eines Planspiels in das sogenannte prisoner's dilemma manövriert hatte, erkannten die Teilnehmer, dass es durchaus sinnvoll sein kann, in Verhandlungen dann, wenn eine direkte Kom-

² *M/S Bremen and Unterweser GmbH v. Zapata Off-Shore Company*, 407 U.S. 1, 92 S.Ct.1907 (1972)

³ UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration vom 21.6.1985

⁴ UNCITRAL Arbitration Rules vom 15.12.1976

⁵ International Institute for the Unification of Private Law

⁶ ALI/UNIDROIT Principles and Rules of Transnational Civil Procedure, Proposed Final Draft vom 9.3.2004

munikation nicht (mehr) möglich ist, einen neutralen Dritten als Vermittler einzuschalten. In der direkten Verhandlung hielten die Parteien Informationen zurück und verstrickten sich zunehmend in einer für beide Seiten suboptimalen Geschäftsstrategie. Hätte ein Mediator im Wege von Einzelgesprächen die wahren Interessen der Parteien ergründen können, so hätte er einen Ausweg aus ihrem Dilemma aufweisen können. Nach dieser Erfahrung ließen sich Sinn und Nutzen einer Mediation in dafür geeigneten Fällen nicht mehr von der Hand weisen. In einer sich anschließenden Übung durften die Teilnehmer einen Fall aus dem Reiserecht zunächst in streitiger Verhandlung vor einem Richter und sodann unter der Führung eines Mediators durchspielen. In dem zugrunde liegenden Fall hatten sich die blondierten Haare einer Pauschalreisenden nach dem Baden im Hotelpool aufgrund einer chemischen Reaktion mit dem gechlorten Wasser grün gefärbt. Nunmehr begehrte sie vom Reiseveranstalter Schadensersatz und Schmerzensgeld. Der Vergleich der Entscheidungen durch die Richter mit den in der Mediation erarbeiteten Ergebnissen machte den Nutzen des Instruments der Mediation als alternativer Streitbeilegungsform, die die Interessen der Parteien ergründet und nicht bei rechtlichen Positionen stehen bleibt, deutlich. Während die Bandbreite bei der streitigen Entscheidung von Klagabweisung bis zum Zuspruch eines Schmerzensgeld und nicht unerheblichen Schadensersatzes reichte, fanden die Teilnehmer in der Mediation kreative Lösungen, die der Interessenlage der Opponenten besser entsprachen. So schloss eine Gruppe einen Vergleich, in dem der Reiseveranstalter der Geschädigten eine Ersatzreise in einem seiner Ressorts anbot und zudem einen Teil der Anwaltskosten übernahm, wohingegen die Klägerin auf Schmerzensgeld verzichtete. Anschließend berichtete Duve über aktuelle Entwicklungstendenzen der Mediation in Deutschland und die Teilnehmer hatten Gelegenheit, sich über die Ausbildungsmöglichkeiten zum Mediator zu informieren.

2. Katherine González Arrocha, Senior Counsel am ICC International Court of Arbitration in Paris, führte den Teilnehmern die Entwicklung der Mediation im internationalen Umfeld vor Augen. Sie berichtete über die Institutionalisierung der alternativen Streitbeilegung bei der ICC. Neben dem ICC International Centre for Expertise⁷, und den noch für dieses Jahr erwarteten Dispute Boards Rules stellte González Arrocha die ICC ADR Rules⁸ vor. Diese Regeln sollen den Parteien einen flexiblen Rahmen zur außergerichtlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten im internationalen Umfeld bieten. Die Regeln sind auf nationale und internationale Wirtschaftsstreitigkeiten anwendbar und können von den Parteien mit Zustimmung der ICC modifiziert werden (Article 1 ICC ADR Rules). Neben möglichen Formulierungen für eine ADR Klausel⁹ erläuterte González Arrocha die Auswahl und Bestellung des Mediators. Besonderes Augenmerk legte González Arrocha auf die Frage, wie die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens zu gewährleisten ist. Hierzu hält Artikel 7 der ICC ADR Rules eine Regelung bereit. Vor der gegenwärtigen Diskussion um die Vertraulichkeitssicherung in Med/Arb-Verfahren ist bemerkenswert, dass Artikel 7 (3) ICC ADR Rules grundsätzlich vorsieht, dass ein Mediator weder vor der Mediation noch danach als Schiedsrichter tätig sein darf. Auch diesbezüglich können die Parteien aber eine andere Regelung vereinbaren.

III. Schiedsgerichtsbarkeit

In einer zweitägigen Veranstaltung führten Professor Herbert Kronke, Generalsekretär von UNIDROIT und Direktor des Heidelberg Center for International Dispute Resolution, Dr. Francesca Mazza, Counsel beim ICC International Court of Arbitration, Rechtsanwältin Patricia Nacimiento, Partnerin bei Nörr Stiefenhofer Lutz in Frankfurt/Main, und Rechtsanwalt Dr. Dirk Otto, Partner bei

⁷ www.iccexpertise.org

⁸ ICC ADR Rules vom 1.7.2001 9 Klauselvorschläge finden sich im Faltblatt "ADR Rules and Guide to ICC ADR", welches von der ICC bezogen werden kann.

⁹ Klauselvorschläge finden sich im Faltblatt "ADR Rules and Guide to ICC ADR", welches von der ICC bezogen werden kann.

Norton Rose in Frankfurt/Main, die Teilnehmer von der Konstituierung des Schiedsgerichts bis zur Vollstreckung des Schiedsspruchs.

Einleitend stellte Frau Katherine González Arrocha die Aufgaben des ICC International Court of Arbitration bei der Durchführung eines institutionellen Schiedsverfahrens vor.

Die Referenten wiesen eingangs ihrer interaktiven Veranstaltung darauf hin, was zu beachten ist, wenn es zu einer Streitigkeit gekommen ist. Neben der Auswahl der richtigen Streitbelegungs-methode, wurden die Vor- und Nachteile der staatlichen und der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber gestellt. Sofern ein Schiedsgericht angerufen werden soll, stellte sich den Teilnehmern die Frage, ob der Vorzug einem institutionellen oder einem ad hoc Verfahren gegeben werden soll. Um den Weg zum Schiedsgericht wirksam zu eröffnen, führte Francesca Mazza den Teilnehmern anhand pathologischer Schiedsklauseln vor Augen, dass auf die sorgsame Abfassung einer Schiedsklausel nicht genug Zeit und Aufmerksamkeit verwendet werden kann. Anhand von fünfzehn Klauseln analysierten die Teilnehmer kritische Formulierungen und erfuhren danach, wie die ICC die jeweilige Klausel beurteilt hat. Neben den Kriterien, die die Wahl der Schiedsinstitution beeinflussen, lernten die Teilnehmer, wie an die Planung eines Verfahrens heranzugehen ist. Als wertvolles Hilfsmittel erwiesen sich hierbei die UNCITRAL Notes on Organizing Arbitral Proceedings. Um die Überlegungen, die bei der Benennung eines Schiedsrichters zu beachten sind, herauszuarbeiten, wurde die Gruppe zweigeteilt und musste im Rahmen eines Beispielsfalls Kriterien aufstellen, die für die Bestellung des jeweiligen Parteischiedsrichters bedeutsam sind. Anhand der IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration¹⁰ wurde die Frage der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter diskutiert. Anschließend stellte Professor Kronke den Teilnehmern die Bedeutung der Terms of Reference anhand eines Musterbeispiels vor und erläuterte die sinnvolle Abfassung eines solchen Verfahrensleitfadens. Die Terms of Reference stellen dabei ein wichtiges Instrument dar, um den Verfahrensstoff in einem frühen Stadium zu ordnen und so die Streitigkeit zu strukturieren. Die inhaltlichen Anforderungen an die Terms of Reference in einem ICC-Verfahren finden sich in Artikel 18 der ICC Rules of Arbitration. Nach einem kurzen Ausblick zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts und dem vorläufigen Rechtsschutz, wurde ein weiterer Schwerpunkt auf die Beweisaufnahme im Schiedsverfahren gelegt. Die Referenten gingen auf die Zeugenvernehmung im Schiedsverfahren ein und stellten die Möglichkeit einer cross examination ebenso dar wie die Grenzen der Kontaktaufnahme und Vorbereitung der Zeugen durch die Parteianwälte. Als moderne Technik der Zeugenvernehmung lernten die Teilnehmer das „Witness Conferencing“ kennen.¹¹ Hierauf erläuterte Stefan Huber, LL.M., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, den Teilnehmern Sinn und Zweck sowie die rechtlichen Probleme von depositions¹² im Schiedsverfahren. Die Arten und Wirkungen eines Schiedsspruchs, sowie die Grundzüge der Vollstreckung schlossen den zweitägigen Veranstaltungsblock zur Schiedsgerichtsbarkeit ab. Während der gesamten Veranstaltung ließen die Referenten ihre umfangreichen Erfahrungen als Schiedsrichter, Counsel und Parteianwälte einfließen und stellten so jeden Verfahrensabschnitt besonders plastisch und praxisnah dar.

Während eines Sektempfangs im Innenhof des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrechts der Universität Heidelberg hatten die Teilnehmer am Montagabend Gelegenheit, sich zu Beginn der Akademie näher kennen zu lernen. Eine literarische Stadtführung brachte den Teilnehmern Heidelberg als Wirkungsstätte vieler Schriftsteller und Philosophen näher und bildete einen erfrischenden kulturellen Rahmen. Nach einem gemeinsamen Abend in der historischen

¹⁰ IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration vom 22.5.2004

¹¹ Vgl. dazu Wolfgang Peter, *Arbitration International*, Vol. 18, No. 1, 2002, 47.

¹² Depositions sind fixierte und beeidete Erklärungen einer Partei oder von Zeugen auf von der Gegenseite mündlich gestellte Fragen; dazu: Friedenthal/Kane/Miller, *Civil Procedure*, § 7.8 p. 407.

Altstadt schloss die Sommerakademie am Freitag mit einem Festbuffet im Gutzwiller-Saal des Instituts, welches in der Augustinergasse am Universitätsplatz gelegen auf den Grundmauern des ehemaligen Wohnhauses Samuel Freiherr von Pufendorfs einen feierlichen Rahmen bot.